

ENTWURF

Ergebnisabführungsvertrag

zwischen der

WSW AG

.....

vertreten durch ihren Vorstand

– nachfolgend „**Organträgerin**“ genannt –

und der

WSW Netz GmbH,

.....

vertreten durch ihren Geschäftsführer

– nachfolgend „**Organgesellschaft**“ genannt –

ENTWURF

Präambel

Die Wuppertaler Stadtwerke AG mit Sitz in Wuppertal und eingetragen beim Handelsregister des Amtsgerichts Wuppertal unter HRB 2367 ist die Alleingesellschafterin der WSW Netz GmbH mit Sitz in Wuppertal und eingetragen beim Handelsregister des Amtsgerichts Wuppertal unter HRB [?].

Die WSW Netz GmbH ist in wirtschaftlicher und finanzieller Hinsicht eng mit der Wuppertaler Stadtwerke AG verbunden, nicht jedoch eingegliedert i.S.d. §§ 319 bis 327 AktG. Zur Herstellung eines Organschaftsverhältnisses im Sinne der §§ 14 ff. KStG soll der nachfolgende Ergebnisabführungsvertrag geschlossen werden. Die Organträgerin und die Organgesellschaft vereinbaren nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen die Abführung beziehungsweise Übernahme der jeweiligen Jahresgewinne und Jahresverluste der Organgesellschaft durch die Organträgerin.

§ 1

Gewinnübernahme

- (1) Die Organgesellschaft verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn an die Organträgerin abzuführen. Abzuführen ist – vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung von Gewinnrücklagen nach Abs. 2 sowie § 300 Nr. 1 AktG – der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um den einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und um Zuführungen zu den Rücklagen gemäß Abs. 2 Satz 1 und erhöht um etwaige den Gewinnrücklagen gemäß Abs. 2 Satz 3 entnommene Beträge.
- (2) Die Organgesellschaft kann mit Zustimmung der Organträgerin Beträge aus dem Jahresüberschuss – mit Ausnahme gesetzlicher Rücklagen – insoweit in andere Gewinnrücklagen einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und nach vernünftigen kaufmännischen Erwägungen wirtschaftlich begründet ist. Hierbei sind die in den Körperschaftsteuer-Richtlinien enthaltenen Grundsätze zu beachten. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB sind auf Verlangen

ENTWURF

der Organträgerin aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen.

- (3) Eine Abführung von Beträgen aus der Auflösung von Gewinnrücklagen und von Gewinnvorträgen, die vor Beginn der Laufzeit dieses Vertrages gebildet wurden bzw. entstanden sind, sowie von vor oder während der Laufzeit dieses Vertrages gebildeten Kapitalrücklagen nach § 272 Abs. 2 HGB sind ausgeschlossen. Die Gewinnausschüttung aus der Auflösung solcher vorvertraglichen anderer Gewinnrücklagen sowie solcher vor oder während der Laufzeit dieses Vertrages gebildeten Kapitalrücklagen nach § 272 Abs. 2 HGB außerhalb dieses Ergebnisabführungsvertrages ist zulässig.
- (4) In jedem Falle sind die Vorschriften des § 301 AktG analog zu beachten.

§ 2

Verlustübernahme

- (1) Die Organträgerin ist entsprechend der Vorschrift des § 302 Abs. 1 AktG verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer entstehenden Jahresfehlbetrag der Organgesellschaft auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.
- (2) Die Parteien verpflichten sich gemäß § 302 Abs. 3 AktG, vor Ablauf von drei Jahren nach dem Tage, an dem die Eintragung der Beendigung dieses Vertrages in das Handelsregister als bekanntgemacht gilt, weder auf den Anspruch auf Verlustausgleich zu verzichten noch sich über ihn zu vergleichen. Dies gilt nicht, falls die Organträgerin zahlungsunfähig ist und sich zur Abwendung oder Beseitigung des Insolvenzverfahrens mit ihren Gläubigern vergleicht oder wenn die Ersatzpflicht in einem Insolvenzplan geregelt wird.
- (3) § 302 Abs. 4 AktG gilt entsprechend.

ENTWURF

§ 3

Fälligkeit; Verzinsung

- (1) Die Verpflichtung zur Gewinnabführung bzw. zum Verlustausgleich entsteht zum Bilanzstichtag der Organgesellschaft und wird zu diesem Zeitpunkt fällig.
- (2) Die Verpflichtung zur Abführung des Gewinns bzw. zur Leistung des Verlustausgleichs ist spätestens mit Ablauf von drei Monaten nach Feststellung des Jahresabschlusses der Organgesellschaft zu erfüllen.
- (2) Für den Zeitraum zwischen Fälligkeit und tatsächlicher Erfüllung werden Zinsen gemäß §§ 352, 353 HGB des jeweiligen Betrages nach Abs. 1 geschuldet.

§ 4

Wirksamwerden, Vertragsdauer

- (1) Dieser Vertrag bedarf der Genehmigung durch die Gesellschafterversammlungen der vertragsschließenden Parteien. Der Vertrag wird mit seiner Eintragung im Handelsregister der Organgesellschaft wirksam.
- (2) Unabhängig vom Eintritt der formellen Wirksamkeit des vorliegenden Vertrages (etwa aufgrund der Eintragung im Handelsregister) gilt dieser Vertrag rückwirkend ab Beginn des Rumpfgeschäftsjahres, das mit der Gründung der Organgesellschaft begonnen hat für eine feste Laufzeit bis zum 31. Dezember 2010.
- (3) Erfolgt die Eintragung dieses Vertrages im Handelsregister erst nach dem 31. Dezember 2005, so beginnt dieser Vertrag – abweichend von den Vereinbarungen in Abs. 2 – mit Beginn desjenigen Geschäftsjahres der Organgesellschaft, in welchem er in das Handelsregister der Organgesellschaft eingetragen wird. In diesen Fällen endet dieser Ver-

ENTWURF

trag – abweichend von den Vereinbarungen in Abs. 2 – nach Ablauf von fünf Zeitjahren seit Beginn dieses Vertrages gemäß vorstehendem Satz 1.

- (4) Sofern das Ende der festen Laufzeit gemäß Abs. 2 oder Abs. 3 nicht auf das Ende eines Geschäftsjahres der Organgesellschaft fällt, verlängert sich diese feste Laufzeit bis zum Ende des dann laufenden Geschäftsjahres.
- (5) Nach Ablauf der festen Laufzeit nach Abs. 2 bzw. Abs. 3 ggf. i.V.m. Abs. 4 verlängert sich dieser Vertrag um jeweils ein Jahr, falls er nicht mit einer Frist von drei Monaten vor dem jeweiligen Ablauf von einer der Vertragsparteien gekündigt wird. Abs. 4 gilt für Verlängerungszeiträume gemäß Satz 1 entsprechend.
- (6) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn einer der folgenden Umstände eintritt:
 - a) Die Organträgerin ist nicht mehr mit der Mehrheit des Stammkapitals oder der Stimmrechte an der Organgesellschaft beteiligt;
 - b) die Organgesellschaft wird nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes umgewandelt.
- (7) Eine Kündigung muss schriftlich erfolgen.

§ 7

Schriftform

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.

ENTWURF

§ 8

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, werden die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit aller übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch diejenige wirksame und durchführbare Bestimmung als ersetzt anzusehen, die dem von den Parteien mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.